

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz Gz: vr 2. A V3 - 2366 | 2623

Dem Einladungsbescheid

vom ...0.6. Sep. 2023

zugrunde gelegt.



Erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG) LEBRING-ST. MARGARETHEN

05. September 2023

Inhalt

Abkürzungen und Definitionen	
Präambel	
§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Kommunikation	2
§ 2 Zweck	
§ 3 Mittelaufbringung und-verwendung	
§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 7 Vereinsorgane	
§ 8 Generalversammlung	7
§ 9 Aufgaben der Generalversammlung	8
§ 10 Vorstand	9
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	
§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	
§ 13 Rechnungsprüfer	11
§ 14 Schiedsgericht	
§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins	
§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Aufloder bei Wegfall des begünstigten Zwecks	
§ 17 Datenschutz	12



Abkürzungen und Definitionen

EAG	Erneuerbaren Ausbau Gesetz	
ElWOG	Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010	
EEG	Erneuerbare Energiegemeinschaft gem. § 79 EAG und § 16c und 16d EIWOG in der jeweils geltenden Fassung	
Erzeuger:in	Mitglied, das Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt und an den Verein abgibt.	
Energieabgabe- vereinbarung	Vertrag, der die Abgabe von Energie vom Mitglied (Erzeuger:in) an die EEG regelt. Er kann unterschiedlich ausgestaltet und bezeichnet sein.	
Energiebezugs- vereinbarung		

Präambel

Der Verein setzt sich zum Ziel, die regionale Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu fördern, um insbesondere folgende gemeinnützige Ziele zu erreichen:

- ¬ Stärkung von Klimaschutz und Klimaneutralität zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt;
- ¬ Verbesserung der regionalen Energieunabhängigkeit.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Kommunikation

Name des Vereins	Erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG) Lebring-St. Margarethen		
Sitz des Vereins	Lebring-St. Margarethen		
Örtlicher Tätigkeitsbereich	Gemeinde. Tätigkeitsbereich ist durch die Bestimmungen des § 16c EIWOG auf bestimmte Netze und Netzebenen beschränkt.		
Kommunikation	Die Vereinsorgane informieren die Mitglieder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) betreffend Angelegenheiten über und mit dem Verein, sofern gesetzlich keine bestimmte Form vorgeschrieben ist oder vom Vorstand für einzelne Angelegenheiten beschlossen wurde. Die Regelung gilt für die Mitglieder sinngemäß.		

§ 2 Zweck

Der Vereinszweck ist die Förderung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen im Rahmen des § 79 EAG unter Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Vorteile für die Region und die Mitglieder des Vereins, insbesondere durch:

 Regionale Erzeugung, Speicherung und Nutzung, sowie Verkauf von Energie aus erneuerbaren Quellen (Photovoltaik, Wasser, Wind und Biomasse);





- 2. Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen von Mitgliedern des Vereins gem. § 16c (1) EIWOG;
- 3. Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen "Energiesparen" und "Energieeffizienz";
- 4. Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich erneuerbarer Energien;
- Verwaltung der Mitgliederdaten, Abrechnung und Verrechnung der bezogenen und verteilten Energie zwischen Verein und Mitgliedern, wobei insbesondere diese Leistungen auch an externe Dienstleistungen ausgelagert werden können.

Der Vereinszweck ist gemeinnützig. Der Verein unterliegt damit den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und strebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn an (§ 79 Abs 2 EAG). Der Verein kann die Förderung der Allgemeinheit selbst oder durch Dritte erfüllen, deren Wirken wie sein eigenes anzusehen ist (unmittelbare Förderung, § 40 BAO).

§ 3 Mittelaufbringung und-verwendung

Der Vereinszweck soll durch die in den nachfolgenden Punkten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Information, Diskussion und Beratung zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Energiesparen, Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
 - b. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
 - c. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften und Forschungseinrichtungen.
- 2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Vereinsbeiträge
 - i. Einmaliger Eintrittsbeitrag,
 - ii. jährlicher Mitgliedsbeitrag,
 - iii. laufender Servicebeitrag für die Kosten des Betriebs der EEG, wie zum Beispiel für Stammdatenverwaltung, laufende Abrechnung der Energiemengen und Buchhaltung;
 - b. Erlöse aus dem Verkauf von Energie inklusive Akontozahlungen;
 - c. Subventionen, Förderungen und Zuwendungen der öffentlichen Hand;
 - d. Spenden, Schenkungen, Sponsoring, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
 - e. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
 - f. Erträge aus Veranstaltungen des Vereines;
 - g. Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Rahmen des Vereinszwecks;



h. Verkauf von vereinseigenen Publikationen.

Die Einnahmen des Vereins stehen ausschließlich für die festgelegten Vereinszwecke zur Verfügung.

Der Verein kann Angestellte haben und sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen. Der Verein kann Entgelte an Mitglieder bezahlen, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Der Verein darf an Mitglieder weder Gewinnanteile ausschütten noch sonstige Zuwendungen an sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins auszahlen.

Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind solche, die gem. §§ 16c und 16d ElWOG über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen bzw. an ihn abzugeben.

Ordentliche Mitglieder des Vereins dürfen gem. § 79 EAG natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie kleine und mittlere Unternehmen sein.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann Eintrittsstichtage und-fristen festlegen.

Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden. Eine Aufnahme erfolgt nicht, wenn der Bewerber den Eintrittsbeitrag nicht fristgerecht bezahlt.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch den Vorstand aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie von der Erneuerbaren Energiegemeinschaft zu beziehen oder abzugeben.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist beim Vorstand zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

1. Ordentliche Mitglieder

Der Austritt kann nur zum 30. Juni und 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einganges der E-Mail beim Vorstand maßgeblich.

Soweit die Energieabgabe- und -bezugsverträge zwischen Verein und Mitglieder andere Stichtage und Fristen festlegen, gehen diese den Vereinsstatuten vor.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung eines Vereinsbeitrages und/oder der Energierechnung im Rückstand ist. Unabhängig davon, hat der Vorstand das Recht, das säumige Mitglied bei mehr als 14-tägigem Zahlungsverzug den Energiebezug technisch und vorübergehend zu unterbinden, bis alle Energierechnungen vollumfänglich bezahlt wurden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Vereinsbeiträge und Energierechnungen bleibt aufrecht.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins gröblich schädigt oder geschädigt hat verfügt werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einganges der E-Mail beim Vorstand maßgeblich.

Der Vorstand kann ein außerordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger per E-Mail Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. versprochenen Zuwendungen an den Verein im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins gröblich schädigt oder geschädigt hat verfügt werden.

3. Ehrenmitglieder

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und



wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins gröblich schädigt oder geschädigt hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für alle Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

2. Für ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, Energie an den Verein abzugeben bzw. zu beziehen. Um das zu ermöglichen sind sie verpflichtet, die dazu notwendigen Verträge zu unterzeichnen und ihren notwendigen Beitrag bei der technischen Umsetzung zu leisten.

Weiters sind sie verpflichtet die Vereinsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe und die Energierechnungen pünktlich zu begleichen.

Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung zu.

3. Für außerordentliche Mitglieder

Die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Vereinsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- 1. Generalversammlung (§§ 8, 9),
- 2. Vorstandi(§§ 10-12),





- 3. Rechnungsprüfer (§ 13),
- 4. Schiedsgericht (§ 14).

§ 8 Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 2. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres statt.
- 3. Zur ordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Z. 4 lit. a c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Z. 4 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Z. 4 lit. e).
- 4. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 10 Z. 3 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 10 Z. 3 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 5. Zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Z. 4 lit. a c), durch die/einen Rechnungsprüfeschr (Z. 4 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Z. 4 lit. e).
- 6. Anträge sowohl zur ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 7. Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist die vollständige Bezahlung aller Vereinsbeiträge, Energierechnungen und Akontozahlungen bis zum auf die Generalversammlung vorangehenden Monatsersten.
- 9. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des



- Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 5. Entlastung des Vorstands;
- 6. Festsetzung der Höhe der Vereinsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 8. Aufnahme und Ausschluss von Ehrenmitgliedern;
- 9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



§ 10 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchsten sechs Mitgliedern. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 2. Zusammensetzung und Funktionsperiode:

X Obmann / Obfrau	X Schriftfüher:in	X Kassier:in
Obmann/frau- Stellvertreter:in	Schriftführer-Stellvertreter:in	Kassier-Stellvertreter:in
Funktionsperiode des Vorstandes	Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Funktionsperiode dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.	

- 3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, per E-Mail oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

 Die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen jederzeit per E-Mail ihren R\u00fccktritt erkl\u00e4ren. Die R\u00fccktrittserkl\u00e4rung ist an den Vorstand, im Falle des R\u00fccktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben (inklusive der laufenden Energieabrechnungen) und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- 2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 8 Z. 4 lit. a − c und § 8 Z. 5 dieser Statuten;
- 5. Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 6. Abschluss aller notwendigen Verträge für die Teilnahme als erneuerbare Energiegemeinschaft am Energiewirtschaftlichen Marktsystem;
- 7. Festlegung bzw. Änderung der Energie-Verteilmethodik bzw. des-schlüssels, sowie Festlegung bzw. Änderung des Teilnahmefaktors;
- 8. Abschluss und Beendigung von Energieabgabe- bzw. Energiebezugsvereinbarungen mit den ordentlichen Mitgliedern;
- Festlegung des Energiepreises für die Energiebezieher:innen und Erzeuger:innen, sowie die Information an Mitglieder. Die Festlegung erfolgt jährlich und kann bei Bedarf quartalsweise adaptiert werden;
- bei Bedarf Festlegung von monatlichen Akontozahlungen für den Energieverbrauch der Mitglieder;
- 11. bei Bedarf Verträge über den Verkauf der Überschussenergie der Gemeinschaft;
- 12. Beauftragung von Dienstleistern und Abschluss von Versicherungsverträgen;
- 13. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- 14. Entscheidung über die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln und Subventionen;
- 15. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

 Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig



0 6. Sep. 2023



Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmannes/Obfrau, in finanziellen Angelegenheiten des/der Obmannes/Obfrau und des/der Kassier:in, sofern dies nicht in einer Geschäftsordnung bzw. Kassenordnung anders geregelt wird.
- 3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Z. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- Der/die Schriftführer:in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 6. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 7. Der/die Schriftführer:in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 8. Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/innen; der/die Schriftführer:in und der/die Kassier:in vertreten sich gegenseitig.

§ 13 Rechnungsprüfer

- 1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied sein müssen, dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 14 Schiedsgericht

- Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Seite 11 von 13

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig
- Die Streitteile k\u00f6nnen sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der/die

Obmann/Obfrau der vertretungsbefugte Abwickler.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17. Datenschutz

Jedes Mitglied nimmt im Rahmen der vorliegenden Mitgliedschaft die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen





(personenbezogenen) Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber und beauftragten Dritten (Dienstleister) zur Kenntnis.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und des Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (wie insbesondere Name, Geburtsdatum, Zählpunktnummer, Bankdaten , (Anlagen)-adresse, und Umsatzsteuereinordnung) des Mitgliedes, insbesondere aber das Datum "Energieverbrauch", mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten und zu Forschungszwecken in anonymisierter Form zu verarbeiten.

Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

==:



Vereinsregisterauszug zum Stichtag 06.09.2023

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

ZVR-Zahl 1036730828

Vereinsdaten

Name Erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG) Lebring - St. Margarethen

Sitz Lebring (Lebring-Sankt Margarethen)

c/o

Zustellanschrift 8403 Lebring, Grazer Straße 1

Land Österreich

Entstehungsdatum 06.09.2023

statutenmäßige Vertretungsregelung 1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmannes/Obfrau, in finanziellen Angelegenheiten des/der Obmannes/Obfrau und des/der Kassier:in, sofern dies nicht in einer Geschäftsordnung bzw. Kassenordnung anders geregelt wird.
- 3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Z. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4. Der/die Schriftführer:in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 6. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 7. Der/die Schriftführer:in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 8. Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/innen; der/die Schriftführer:in und der/die Kassier:in vertreten sich gegenseitig.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 30.08.2023 - 29.08.2026 (Funktionsperiode)

Familienname Sturm

Vorname Stefan

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

Geburtsort

Geburtsdatum 06.03.1974

c/o

Zustellanschrift 8403 Lebring, Leibnitzer Straße 66

Land Österreich

Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 30.08.2023 - 29.08.2026 (Funktionsperiode)

Familienname Oczko

Vorname Nicola

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

Geburtsort

Geburtsdatum 29.05.1970

c/o

Zustellanschrift 8403 Lebring, Feldbahnweg 4

Land Österreich

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 30.08.2023 - 29.08.2026 (Funktionsperiode)

Familienname Riedl

Vorname Peter

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

Geburtsort

Geburtsdatum 26.08.1984

c/o

Zustellanschrift 8403 Lebring, Margarethen Straße 17

Land Österreich

Kassier

Vertretungsbefugnis 30.08.2023 - 29.08.2026 (Funktionsperiode)

Familienname Zametter

Vorname Hans-Peter

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

Geburtsort

Geburtsdatum 28.09.1960

c/o

Zustellanschrift 8403 Lebring, Bahnhofstraße 71

Land Österreich

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Tagesdatum / Uhrzeit

Mittwoch 06. September 2023 \ 08:08:17